

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



2. Neufassung

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2686/4G1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/654 144

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
  - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBI. I, S. 2454).
  - 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, Seite 1225).
2. Antragsteller

Boehringer Mannheim GmbH  
Postfach 31 01 20  
  
6800 Mannheim 31
3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Flaschen und Dosen aus Metall, Kunststoff, Pappe und Glas)
4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 28a bis m vom 2x26.08./27.10./21.09./18.11./

4x15.12./16.12./2x19.12./20.12.1983 der Zewawell Aktien-  
gesellschaft & Co. KG, PWA-Verpackungswerk, Postfach 81 03  
20, 6800 Mannheim 81 und gemäß den:

Prüfberichten Nr.106 u. 108 vom 17.08.1987  
Nr. 107, 109, 110 u. 111 vom 18.08.1987

sowie auch gemäß dem

Prüfplan Nr. 446c, Prüfbericht 45 135 vom  
02.02.1990

der Fa. Wellpappe Wiesloch Zweigniederlassung der Holfel-  
derwerke GmbH u. Co.KG, Postfach 64 62, 6837 St. Leon-Rot 1  
und dem Prüfbericht Nr. 44/01/92 vom 24.04.1992 der VDW-For-  
schungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12,  
6100 Darmstadt einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach  
dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a  
vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-  
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden,  
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig  
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei  
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart  
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten  
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu  
kennzeichnen:

⊙  
u  
n

4G/X 13/S/...../D/BAM 2686 - \*)  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des  
jeweiligen Herstellers einzutragen:

ZWA - RH für Zewawell AG & Co. KG  
Postfach 31 01 20  
6800 Mannheim

HOW für Wellpappe Wiesloch  
Postfach 64 62  
6837 St. Leon-Rot 1

E.C.A. für Europa Carton AG  
Hamburger Str. 3  
6728 Germersheim

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:  
Bruttomasse: 13,0 kg
- Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.
- 8.4 -
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-

packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung Nr. D/BAM 03 2686/4G1 vom 27.02.1992 der Firma Boehringer Mannheim GmbH, Postfach 31 01 20, 6800 Mannheim 31, die hiermit Ihre Gültigkeit verliert.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.06.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutverpackungen  
und Großpackmittel  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG \*)  
(BAM)



1. Nachtrag zur 2. Neufassung zum  
**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 2686/4G1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/65 469  
1.5/65 144

Die Nr. 4. Anforderung an die Bauart und Nr. 7. Kennzeichnung des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den Prüfberichten:

Nr. 28a und 28b vom 26.08.1983

Nr. 28c vom 27.10.1983

Nr. 28d vom 21.09.1983

Nr. 28e vom 18.11.1983

Nr. 28f, 28g, 28h und 28i vom 15.12.1983

Nr. 28j vom 16.12.1983

Nr. 28k und 28l vom 19.12.1983

Nr. 28m vom 20.12..1983

der Zewawell Aktiengesellschaft & Co. KG, PWA-Verpackungswerk,  
Postfach 81 03 20, 6800 Mannheim 81 und:

Prüfberichten Nr.106 u. 108 vom 17.08.1987

Nr. 107, 109, 110 u. 111 vom 18.08.1987

sowie auch dem

Prüfplan Nr. 446c, Prüfbericht 45 135 vom 02.02.1990

der Fa. Wellpappe Wiesloch Zweigniederlassung der Holfelderwerke GmbH u. Co. KG, Postfach 64 62, 6837 St. Leon-Rot 1 einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

\*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 4G/X 13/S/...../D/BAM 2686 - \*)  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

ZWA - RH für Zewawell AG & Co. KG  
Postfach 31 01 20  
6800 Mannheim

HOW für Wellpappe Wiesloch  
Postfach 64 62  
6837 St. Leon-Rot 1

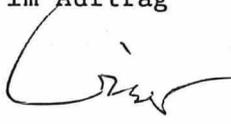
Dieser 1. Nachtrag zur 2. Neufassung gilt nur in Verbindung mit der 2. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/03 2686/4G1 der Boehringer Mannheim GmbH, Postfach 31 01 20, 6800 Mannheim 31 vom 19.06.1992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 26.03.1993  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. K. Wieser  
Regierungsdirektor



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. D. Mertens